

Ständerat
Sommer session 2011

05.404 n Parlamentarische Initiative. Verbot von sexuellen Verstümmelungen (Roth-Bernasconi)

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates
	vom 30. April 2010	vom 25. August 2010	vom 16. Dezember 2010	vom 7. Juni 2011
		<i>Zustimmung zum Entwurf der Kommission</i>	<i>Zustimmung zum Entwurf der Kommission</i>	<i>Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist</i>

**Schweizerisches Strafgesetz-
buch**

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossen-
schaft,*

nach Einsicht in den Bericht der
Kommission für Rechtsfragen
des Nationalrates vom 30. April
2010¹
und in die Stellungnahme des
Bundesrates vom 25. August
2010²,

beschliesst:

I

Das Strafgesetzbuch³ wird wie
folgt geändert:

I

1 BBl 2010 5651
2 BBl 2010 5677
3 SR 311.0

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Nationalrates	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
gestützt auf Artikel 64 ^{bis} der Bundesverfassung,	<i>Ingress erstes Lemma</i>			<i>Ingress erstes Lemma</i>
Art. 97 1. Verfolgungsverjährung. Fristen	Art. 97 Abs. 2			gestützt auf Artikel 123 Absätze 1 und 3 der Bundesverfassung,
<p>¹ Die Strafverfolgung verjährt in:</p> <p>a. 30 Jahren, wenn die Tat mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht ist;</p> <p>b. 15 Jahren, wenn die Tat mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht ist;</p> <p>c. sieben Jahren, wenn die Tat mit einer anderen Strafe bedroht ist.</p>	<p>² Bei sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187) und unmündigen Abhängigen (Art. 188) sowie bei Straftaten nach den Artikeln 111, 113, 122, 182, 189–191 und 195, die sich gegen ein Kind unter 16 Jahren richten, dauert die Verfolgungsverjährung in jedem Fall mindestens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des Opfers.</p> <p>(<i>Siehe auch Art. 124</i>)</p>			
<p>³ Ist vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen, so tritt die Verjährung nicht mehr ein.</p>				
<p>⁴ Die Verjährung der Strafverfolgung von sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187) und unmündigen Abhängigen (Art. 188) sowie von Straftaten nach den Artikeln 111–113, 122, 182, 189–</p>	<hr/> <p>4 SR 101</p>			

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Nationalrates	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
<p>191 und 195, die sich gegen ein Kind unter 16 Jahren richten, bemisst sich nach den Absätzen 1–3, wenn die Straftat vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 5. Oktober 2001 begangen worden ist und die Verfolgungsverjährung zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingetreten ist.</p>	<p>Art. 124 Verstümmelung weiblicher Genitalien</p> <p>¹ Wer die Genitalien einer weiblichen Person verstümmelt, unbrauchbar macht oder in anderer Weise schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft.</p> <p>² Strafbar ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, sich in der Schweiz befindet und nicht ausgeliefert wird. Artikel 7 Absätze 4 und 5 sind anwendbar. (<i>Siehe auch Art. 97, 260^{bis}, Ziff. II</i>)</p>			<p>Art. 124</p> <p>¹ verstümmelt, in ihrer natürlichen Funktion erheblich und dauerhaft beeinträchtigt oder in ...</p>
<p>Art. 260^{bis} Strafbare Vorbereitungshandlungen</p> <p>¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer planmässig konkrete technische oder organisatorische Vorkehrungen trifft, deren Art und Umfang zeigen, dass er sich anschickt, eine der folgenden strafbaren Handlungen auszuführen:</p>	<p>Art. 260^{bis} Abs. 1</p> <p>¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer planmässig konkrete technische oder organisatorische Vorkehrungen trifft, deren Art und Umfang zeigen, dass er sich anschickt, eine der folgenden strafbaren Handlungen auszuführen:</p>			

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Nationalrates	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
Art. 111 Vorsätzliche Tötung Art. 112 Mord Art. 122 Schwere Körperverletzung	Art. 111 Vorsätzliche Tötung Art. 112 Mord Art. 122 Schwere Körperverletzung Art. 124 Verstümmelung weiblicher Genitalien			
Art. 140 Raub Art. 183 Freiheitsberaubung und Entführung Art. 185 Geiselnahme Art. 221 Brandstiftung Art. 264 Völkermord.	Art. 140 Raub Art. 183 Freiheitsberaubung und Entführung Art. 185 Geiselnahme Art. 221 Brandstiftung Art. 264 Völkermord. (<i>Siehe auch Art. 124</i>)			

² Führt der Täter aus eigenem Antrieb die Vorbereitungshandlung nicht zu Ende, so bleibt er straflos.

³ Strafbar ist auch, wer die Vorbereitungshandlung im Ausland begeht, wenn die beabsichtigten strafbaren Handlungen in der Schweiz verübt werden sollen. Artikel 3 Absatz 2 ist anwendbar.

II

Die Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007⁵ wird wie folgt geändert:

Art. 168 Zeugnisverweigerungsrecht aufgrund persönlicher Beziehungen

Art. 168 Abs. 4 Bst. a

¹ Das Zeugnis können verweigern:
a. die Ehegattin oder der Ehegatte der beschuldigten Person oder wer mit dieser eine faktische Lebensgemeinschaft führt;
b. wer mit der beschuldigten

⁵ SR 312.0; AS 2010 1881

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Nationalrates	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
<p>Person gemeinsame Kinder hat; c. die in gerader Linie Verwandten oder Verschwägerten der beschuldigten Person; d. die Geschwister und Stiefgeschwister der beschuldigten Person sowie die Ehegattin oder der Ehegatte eines Geschwisters oder Stiefgeschwisters; e. die Geschwister und Stiefgeschwister der durch Ehe mit der beschuldigten Person verbundenen Person, sowie die Ehegattin oder der Ehegatte eines Geschwisters oder Stiefgeschwisters; f. die Pflegeeltern, die Pflegekinder und die Pflegegeschwister der beschuldigten Person; g. die für die beschuldigte Person zur Vormundschaft, zur Beiratschaft oder zur Beistandschaft eingesetzte Person.</p>				
<p>² Das Zeugnisverweigerungsrecht nach Absatz 1 Buchstaben a und f besteht fort, wenn die Ehe aufgelöst wird oder wenn bei einer Familienpflege das Pflegeverhältnis nicht mehr besteht.</p>				
<p>³ Die eingetragene Partnerschaft ist der Ehe gleichgestellt.</p>				
<p>⁴ Das Zeugnisverweigerungsrecht entfällt, wenn: a. sich das Strafverfahren auf eine Straftat nach den Artikeln 111–113, 122, 140, 184, 185, 187, 189, 190 oder 191 StGB bezieht; und b. sich die Tat gegen eine Person richtete, zu der die Zeugin</p>	<p>⁴ Das Zeugnisverweigerungsrecht entfällt, wenn: a. sich das Strafverfahren auf eine Straftat nach den Artikeln 111–113, 122, 124, 140, 184, 185, 187, 189, 190 oder 191 StGB bezieht; und <i>(Siehe auch Ziff. I Art. 124)</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Nationalrates	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
oder der Zeuge nach den Absätzen 1–3 in Beziehung steht.				
Art. 251 Grundsatz	<i>Art. 251 Abs. 4</i>			
¹ Die Untersuchung einer Person umfasst die Untersuchung ihres körperlichen oder geistigen Zustands.				
² Die beschuldigte Person kann untersucht werden, um: <ul style="list-style-type: none"> a. den Sachverhalt festzustellen; b. abzuklären, ob sie schuld-, verhandlungs- und hafterstellungsfähig ist. 				
³ Eingriffe in die körperliche Integrität der beschuldigten Person können angeordnet werden, wenn sie weder besondere Schmerzen bereiten noch die Gesundheit gefährden.				
⁴ Gegenüber einer nicht beschuldigten Person sind Untersuchungen und Eingriffe in die körperliche Integrität gegen ihren Willen zudem nur zulässig, wenn sie unerlässlich sind, um eine Straftat nach den Artikeln 111–113, 122, 140, 184, 185, 187, 189, 190 oder 191 StGB aufzuklären.	⁴ Gegenüber einer nicht beschuldigten Person sind Untersuchungen und Eingriffe in die körperliche Integrität gegen ihren Willen zudem nur zulässig, wenn sie unerlässlich sind, um eine Straftat nach den Artikeln 111–113, 122, 124, 140, 184, 185, 187, 189, 190 oder 191 StGB aufzuklären. <i>(Siehe auch Ziff. I Art. 124)</i>			
Art. 269 Voraussetzungen	<i>Art. 269 Abs. 2 Bst. a</i>			
¹ Die Staatsanwaltschaft kann den Post- und den Fernmeldeverkehr überwachen lassen, wenn: <ul style="list-style-type: none"> a. der dringende Verdacht be- 				

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Nationalrates	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
<p>steht, eine in Absatz 2 genannte Straftat sei begangen worden;</p> <p>b. die Schwere der Straftat die Überwachung rechtfertigt; und</p> <p>c. die bisherigen Untersuchungs- handlungen erfolglos geblieben sind oder die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unver- hältismässig erschwert würden.</p>	<p>² Eine Überwachung kann zur Verfolgung der in den folgenden Artikeln aufgeführten Straftaten angeordnet werden:</p> <p>a. StGB: Artikel 111–113, 115; 118 Ziffer 2; 122; 127; 129; 135; 138–140; 143; 144 Absatz 3; 144^{bis} Ziffer 1 Absatz 2 und Ziffer 2 Absatz 2; 146–148; 156; 157 Ziffer 2; 158 Ziffer 1 Absatz 3 und Ziffer 3; 160; 161; 163 Ziffer 1; 180; 181–185; 187; 188 Ziffer 1; 189–191; 192 Absatz 1; 195; 197; 221 Absätze 1 und 2; 223 Ziffer 1; 224 Absatz 1; 226; 227 Ziffer 1 Absatz 1; 228 Ziffer 1 Absätze 1–4; 230^{bis}; 231 Ziffer 1; 232 Ziffer 1; 233 Ziffer 1; 234 Absatz 1; 237 Ziffer 1; 238 Absatz 1; 240 Absatz 1; 242; 244; 251 Ziffer 1; 258; 259 Ab- satz 1; 260^{bis}–260^{quinquies}; 261^{bis}; 264–267; 271; 272 Ziffer 2; 273; 274 Ziffer 1 Absatz 2; 285; 301; 303 Ziffer 1; 305; 305^{bis} Ziffer 2; 310; 312; 314; 317 Ziffer 1; 319; 322^{ter}, 322^{quater} und 322^{septies};</p> <p>b. Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Nie- derlassung der Ausländer: Artikel 23 Absatz 2;</p> <p>c. Bundesgesetz vom 22. Juni 2001 zum Haager Adoptions- übereinkommen und über Mass-</p>			
<p>² Eine Überwachung kann zur Verfolgung der in den folgenden Artikeln aufgeführten Straftaten angeordnet werden:</p> <p>a. StGB: Artikel 111–113, 115; 118 Ziffer 2; 122; 127; 129; 135; 138–140; 143; 144 Absatz 3; 144^{bis} Ziffer 1 Absatz 2 und Ziffer 2 Absatz 2; 146–148; 156; 157 Ziffer 2; 158 Ziffer 1 Absatz 3 und Ziffer 3; 160; 161; 163 Ziffer 1; 180; 181–185; 187; 188 Ziffer 1; 189–191; 192 Absatz 1; 195; 197; 221 Absätze 1 und 2; 223 Ziffer 1; 224 Absatz 1; 226; 227 Ziffer 1 Absatz 1; 228 Ziffer 1 Absätze 1–4; 230^{bis}; 231 Ziffer 1; 232 Ziffer 1; 233 Ziffer 1; 234 Absatz 1; 237 Ziffer 1; 238 Absatz 1; 240 Absatz 1; 242; 244; 251 Ziffer 1; 258; 259 Ab- satz 1; 260^{bis}–260^{quinquies}; 261^{bis}; 264–267; 271; 272 Ziffer 2; 273; 274 Ziffer 1 Absatz 2; 285; 301; 303 Ziffer 1; 305; 305^{bis} Ziffer 2; 310; 312; 314; 317 Ziffer 1; 319; 322^{ter}, 322^{quater} und 322^{septies};</p> <p>b. Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Nie- derlassung der Ausländer: Artikel 23 Absatz 2;</p> <p>c. Bundesgesetz vom 22. Juni 2001 zum Haager Adoptions- übereinkommen und über Mass-</p>	<p>² Eine Überwachung kann zur Verfolgung der in den folgenden Artikeln aufgeführten Straftaten angeordnet werden:</p> <p>a. StGB: Artikel 111–113, 115, 118 Ziffer 2, 122, 124, 127, 129, 135, 138–140, 143, 144 Absatz 3, 144^{bis} Ziffer 1 Absatz 2 und Ziffer 2 Absatz 2, 146–148, 156, 157 Ziffer 2, 158 Ziffer 1 Absatz 3 und Ziffer 3, 160, 161, 163 Ziffer 1, 180, 181–185, 187, 188 Ziffer 1, 189–191, 192 Absatz 1, 195, 197, 221 Absätze 1 und 2, 223 Ziffer 1, 224 Absatz 1, 226, 227 Ziffer 1 Absatz 1, 228 Ziffer 1 Absätze 1–4, 230^{bis}, 231 Ziffer 1, 232 Ziffer 1, 233 Ziffer 1, 234 Absatz 1, 237 Ziffer 1, 238 Absatz 1, 240 Absatz 1, 242, 244, 251 Ziffer 1, 258, 259 Ab- satz 1, 260^{bis}–260^{quinquies}, 261^{bis}, 264–267, 271, 272 Ziffer 2, 273, 274 Ziffer 1 Absatz 2, 285, 301, 303 Ziffer 1, 305, 305^{bis} Ziffer 2, 310, 312, 314, 317 Ziffer 1, 319, 322^{ter}, 322^{quater} und 322^{septies};</p> <p>(Siehe auch Ziff. I Art. 124)</p>			

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Nationalrates	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
<p>nahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen: Artikel 24;</p> <p>d. Kriegsmaterialgesetz vom 13. Dezember 1996: Artikel 33 Absatz 2; 34 und 35;</p> <p>e. Kernenergiegesetz vom 21. März 2003: Artikel 88 Absätze 1 und 2; 89 Absätze 1 und 2: 90 Absatz 1;</p> <p>f. Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951: Artikel 19 Ziffer 1 zweiter Satz und Ziffer 2; 20 Ziffer 1 zweiter Satz;</p> <p>g. Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983: Artikel 60 Absatz 1 Buchstaben g–i sowie m und o;</p> <p>h. Güterkontrollgesetz vom 13. Dezember 1996: Artikel 14 Absatz 2.</p>				
<p>³ Wird die Beurteilung einer der militärischen Gerichtsbarkeit unterstehenden Straftat der zivilen Gerichtsbarkeit übertragen, so kann die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs auch angeordnet werden zur Verfolgung der in Artikel 70 Absatz 2 des Militärstrafprozesses vom 23. März 1979 aufgeführten Straftaten.</p>				
<p>Art. 286 Voraussetzungen</p>	<p><i>Art. 286 Abs. 2 Bst. a</i></p>			
<p>¹ Die Staatsanwaltschaft kann eine verdeckte Ermittlung anordnen, wenn:</p> <p>a. der Verdacht besteht, eine in Absatz 2 genannte Straftat sei begangen worden;</p> <p>b. die Schwere der Straftat die</p>				

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Nationalrates	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
<p>verdeckte Ermittlung rechtfertigt; und c. die bisherigen Untersuchungs- handlungen erfolglos geblieben sind oder die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unver- hältnismässig erschwert würden.</p>	<p>² Die verdeckte Ermittlung kann zur Verfolgung der in den folgenden Artikeln aufgeführten Straftaten eingesetzt werden: a. StGB: Artikel 111–113; 122; 129; 135; 138–140; 143 Absatz 1; 144 Absatz 3; 144^{bis} Ziffer 1 Absatz 2 und Ziffer 2 Absatz 2; 146 Absätze 1 und 2; 147 Absätze 1 und 2; 148; 156; 160; 182–185; 187; 188 Ziffer 1; 189 Absätze 1 und 3; 190 Absätze 1 und 3; 191; 192 Absatz 1; 195; 197 Ziffern 3 und 3^{bis}; 221 Ab- sätze 1 und 2; 223 Ziffer 1; 224 Absatz 1; 227 Ziffer 1 Absatz 1; 228 Ziffer 1 Absätze 1–4; 230^{bis}; 231 Ziffer 1; 232 Ziffer 1; 233 Ziffer 1; 234 Absatz 1; 237 Ziffer 1; 238 Absatz 1; 240 Absatz 1; 242; 244 Absatz 2; 251 Ziffer 1; 260^{bis}–260^{quinquies}; 264–267; 271; 272 Ziffer 2; 273; 274 Ziffer 1 Absatz 2; 301; 305^{bis} Ziffer 2; 310; 322^{ter}; 322^{quater}; 322^{septies}; b. Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Nie- derlassung der Ausländer: Artikel 23 Absatz 2; c. Bundesgesetz vom 22. Juni 2001 zum Haager Adoptions- übereinkommen und über Mass- nahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen: Artikel 24; d. Kriegsmaterialgesetz vom</p> <p><i>(Siehe auch Ziff. I Art. 124)</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Nationalrates	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
<p>13. Dezember 1996: Artikel 33 Absatz 2; 34 und 35; e. Kernenergiegesetz vom 21. März 2003: Artikel 88 Absätze 1 und 2; 89 Absätze 1 und 2; 90 Absatz 1; f. Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951: Artikel 19 Ziffer 1 zweiter Satz und Ziffer 2; 20 Ziffer 1 zweiter Satz; g. Güterkontrollgesetz vom 13. Dezember 1996: Artikel 14 Absatz 2.</p>				

³ Wird die Beurteilung einer der militärischen Gerichtsbarkeit unterstehenden strafbaren Handlung der zivilen Gerichtsbarkeit übertragen, so kann die verdeckte Ermittlung auch zur Verfolgung der in Artikel 70 Absatz 2 des Militärstrafprozesses vom 23. März 1979 aufgeführten Straftaten angeordnet werden.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.